

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Owen am 24.11.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Owen ergehen durch Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Owen unter www.owen.de, in der Rubrik „Rathaus & Service“ unter dem Reiter „Öffentliche Bekanntmachungen“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung werden weiterhin im Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen im Amtlichen Teil der Stadt Owen abgedruckt. Zudem können sie im Rathaus Owen, Rathausstraße 8, 73277 Owen von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Die Bekanntmachung kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angaben der Bezugsadresse postalisch übermittelt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Owen zu Bauleitplänen zusätzlich im Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen im Amtlichen Teil der Stadt Owen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 des Baugesetzbuches (Internetbekanntmachung nur ergänzend) gilt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen im Amtlichen Teil der Stadt Owen.

§ 2

Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag ab dem der Bekanntmachungstext auf der Homepage veröffentlicht wurde.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 03.10.1978 außer Kraft.

Owen, den 27.11.2020



Verena Grötzing
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.